

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1962

Nummer 77

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	27. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen	1163

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1188
	Tagesordnung für den 2. Sitzungsabschnitt (2. Sitzung) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26. Juli 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1188
	Tagesordnung für den 3. Sitzungsabschnitt (3. Sitzung) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. Juli 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1188

772

I.

Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 6. 1962 — VC — 1120—6461

1. Zur Förderung der Wasserwirtschaft können Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen Finanzierungshilfen gegeben werden.
2. Diese Finanzierungshilfen werden nach den nachfolgenden Richtlinien v. 27. Juni 1962 — VC — 1120 — 6461 — mit Wirkung v. 1. Juli 1962 gewährt.
Mein Erlaß über die Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Flurbereinigungsverfahren v. 1. 4. 1958 (SMBl. NW. 772) bleibt unberührt.
3. Für die Bewilligung der Finanzierungshilfen sind zuständig:
 - 3.1 bei wasserwirtschaftlichen Planungen die Wasserwirtschaftsämter
 - 3.2 bei wasserwirtschaftlichen Bauvorhaben die Regierungspräsidenten.
4. Die Anträge und Unterlagen für wasserwirtschaftliche Planungen, die sich in ihren Auswirkungen über den Bereich eines Wasserwirtschaftsamtes hinaus erstrecken, sind nach Prüfung, jedoch vor Bewilligung der Beihilfe dem Regierungspräsidenten zur Zustimmung vorzulegen.
5. Die abschließende Prüfung der Entwürfe für wasserwirtschaftliche Bauvorhaben obliegt unbeschadet einer anderweitigen gesetzlichen Regelung und unbeschadet der allgemeinen Fachaufsicht den Wasserwirtschaftsämtern, sofern diese die Entwürfe nicht selbst aufgestellt haben; in diesem Falle erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt eine Vorprüfung, durch den Regierungspräsidenten die abschließende Prüfung. Die Prüfung umfaßt nicht nur die wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte und bautechnischen

Fragen, sondern auch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, den Finanzierungsplan sowie die gesetzlichen und verfahrensmäßigen Grundlagen.

6. Die Entwürfe für folgende Baumaßnahmen sind mir nach Prüfung, jedoch vor Bewilligung der Beihilfe zur Kenntnis vorzulegen:
 - 6.1 für Bauten, die sich in ihren Auswirkungen über den Bereich eines Regierungsbezirkes hinaus erstrecken;
 - 6.2 für wasserbauliche Maßnahmen an Wasserläufen I. Ordnung und II. Ordnung, die in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung sind;
 - 6.3 für Maßnahmen, die mit Forschungen, mit der Anwendung neuer Verfahren oder Baustoffe, mit Versuchen oder mit Bauweisen von besonderer Bedeutung verbunden sind — unter Beifügung des Finanzierungsplanes —;
 - 6.4 für den Neubau von Wasserversorgungen für mehr als 50 000 Einwohner und von Trinkwassergewinnungsanlagen mit Leistungen über 1 Mio cbm/Jahr;
 - 6.5 für den Neubau von Abwasserkläranlagen für mehr als 50 000 Einwohner;
 - 6.6 für Absperrbauwerke von Talsperren.
Falls innerhalb von 3 Wochen nach Absendung durch den Regierungspräsidenten eine Äußerung von mir nicht vorliegt, kann die Beihilfe bewilligt werden.
Die Vorschriften unter Ziff. 6 gelten nicht für Entwürfe, die auf Grund der Bestimmungen für die sondergesetzlichen Verbände von mir genehmigt werden.
7. Die Anträge und Unterlagen für folgende Maßnahmen sind nach Prüfung der Entwürfe, jedoch vor Bewilligung der Beihilfe mir zur Zustimmung vorzulegen:

- 7.1 für Bauten, die sich in der Anlage oder ihren Auswirkungen über die Landesgrenze hinaus erstrecken;
- 7.2 für generelle Baupläne von Talsperren.
8. Der Gang des Verfahrens bei der Prüfung der Anträge und der Gewährung der Finanzierungshilfen ist folgender:
- 8.1 Anträge auf Finanzierungshilfen für Planungen und Baumaßnahmen sind dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des anliegenden Musters 1 zur Prüfung einzureichen.
- Muster 1**
- 8.2 Für Planungsmaßnahmen setzt das Wasserwirtschaftsamt die Finanzierungshilfe fest, bewilligt sie, gibt den Bewilligungsbescheid dem Träger des Unternehmens bekannt und legt je eine Durchschrift des Bescheides formlos dem Regierungspräsidenten und — bei Finanzierungshilfen von mehr als 5000 DM — dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor.
- 8.3 Für Baumaßnahmen legt das Wasserwirtschaftsamt eine Ausfertigung der von ihm geprüften Anträge mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vor. Dieser setzt die Finanzierungshilfe fest, bewilligt sie und gibt den Bewilligungsbescheid unter Verwendung des anliegenden Musters 2 dem Träger des Unternehmens bekannt. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides erhalten das Wasserwirtschaftsamt, im Falle seiner sachlichen Zuständigkeit der Oberkreisdirektor und bei Finanzierungshilfen von mehr als 50 000 DM das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof.
- Muster 2**
- 8.4 Das Wasserwirtschaftsamt überwacht die Durchführung der Baumaßnahmen. Es ordnet die Auszahlung der Finanzierungshilfen auf Grund der unter Verwendung der anliegenden Muster 3 und 4 von den Zuwendungsempfängern aufgestellten Teilverwendungs- oder Schlußverwendungsbescheinigungen an. Abschläge können entsprechend dem Stande der Leistungen gewährt werden, unter der Voraussetzung, daß die Eigenmittel entsprechend eingesetzt wurden. Grundsätzlich sollen höchstens 90 v. H. der Finanzierungshilfe als Abschlag, die restlichen 10 v. H. erst nach Vorliegen der Schlußverwendungsbescheinigungen gezahlt werden. Diese Bescheinigungen dienen als Begründung der Kassenanweisungen gem. § 55 RRO.
- Muster 3 u. 4**
9. Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsmäßige Verwendung der Finanzierungshilfe nachzuweisen.
- 9.1 Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des anliegenden Musters 5 zu führen.
- Muster 5**
- 9.2 Die Zuwendungsempfänger müssen sich zur Durchführung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, zu deren Abrechnung und zur Aufstellung des Verwendungsnachweises geeigneter eigener oder — soweit eigenes Fachpersonal nicht vorhanden ist — fremder Fachkräfte bedienen. Die Richtigkeit der Teil- und Schlußverwendungsbescheinigungen muß durch hauptamtlich tätige Fachkräfte auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bestätigt werden. Die Teil- und Schlußverwendungsbescheinigungen müssen durch sachdienliche Unterlagen belegt werden. Soweit hauptamtlich tätiges Fachpersonal bei den Zuwendungsempfängern nicht vorhanden ist, muß die Richtigkeit von den Kreisen bestätigt werden.
10. Die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Finanzierungshilfe erfolgt:
- 10.1 bei Gemeinden und Gemeindeverbänden nach den unter Ziff. 9 für den Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung getroffenen Regelung;
- 10.2 bei den der Aufsicht des Regierungspräsidenten oder des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstehenden Verbänden durch die Wasserwirtschaftsämter;
- 10.3 bei den der Aufsicht des Oberkreisdirektors unterstehenden Verbänden und sonstiger Träger durch die Wasserwirtschaftsämter, falls nicht der Regierungspräsident eine sinngemäße Regelung nach Ziff. 10.1 trifft.
11. Die Verwendung der Finanzierungshilfen für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird im übrigen im Rahmen der Rechnungslegung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. §§ 98 und 102 GO v. 21. Oktober 1952 i. d. F. d. Bek. d. Landesregierung v. 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und § 42 der Landkreisordnung v. 21. Juli 1952 (GS. NW. S. 208) geprüft.
12. Dieser RdErl. soll — soweit er sich mit dem Nachweis der Verwendung und der Prüfung der Verwendungsnachweise befaßt — für die Gemeinden und Gemeindeverbände nur solange gelten, bis der Finanzminister die nach Ziff. 23 der Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a. Abs. 1 RHO (SMBl. NW. 6300) vorgesehenen Sonderegelung für den Nachweis der zweckgebundenen Zuweisungen erlassen hat.
13. Der vorstehende RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
14. Mit Inkrafttreten dieses Erlasses und der nachfolgenden Richtlinien werden meine nachstehend aufgeführten Erlasse aufgehoben:
- 14.1 RdErl. v. 7. 5. 1956 betr. Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (SMBl. NW. 772);
- 14.2 Erl. v. 20. 9. 1956 (n. v.) — Va — f Nr. 2852/56 — betr. Kapitaldienst bei Abwassermaßnahmen;
- 14.3 Erl. v. 29. 5. 1961 (n. v.) — VC 6 — betr. Finanzierungshilfen des Landes für Abwasseranlagen.
- Außerdem treten außer Kraft von
- 14.4 dem Erl. v. 14. 1. 1959 (n. v.) — VC 6 Nr. 2034/58 — betr. Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Anlagen die Ziffer 5;
- 14.5 dem RdErl. v. 30. 6. 1959 (n. v.) — VC 6 — 1100:8 — 1257:59 — betr. Bindungsermächtigung zu Lasten des Haushalts 1960 der letzte Absatz.

**Richtlinien vom 27. Juni 1962
für die Gewährung von Finanzierungshilfen des
Landes Nordrhein-Westfalen
für wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

1. **Maßnahmen, für die eine Finanzierungshilfe gewährt werden kann.**
- 1.1 Flußbau und landwirtschaftlicher Wasserbau, Hochwasserschutz.
- 1.11 Landeskulturelle Wasserwirtschaft außerhalb der Flurbereinigung.
- Zweck: Regelung der Vorflut und Schaffung möglichst günstiger Wasserverhältnisse zur Sicherung und Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch schnell wirkende und im Verhältnis zu den Kosten besonders ertragsreiche wasserwirtschaftliche Arbeiten (nicht Unterhaltung), insbesondere gehören dazu:
- 1.111 Fluß-, Bach- und Grabenregelungen zur Verbesserung der Vorflut.
- 1.112 Entwässerung überwiegend landwirtschaftlich genutzter Grundstücke.
- 1.113 Stauanlagen für die Landeskultur.
- 1.114 Eindeichungen und Schöpfwerke für Zwecke der Landeskultur.
- 1.115 Bewässerung landwirtschaftlicher Grundstücke mit Ausnahme von Abwasserlandbehandlungen.
- 1.116 Wasserspeicherung für Bewässerung.

- 1.117 Wirtschaftswegebau in notwendigem Zusammenhang mit einem wasserwirtschaftlichen Landeskulturunternehmen innerhalb desselben Gebietes und unter derselben Trägerschaft.
- 1.118 Aufforstung und Windschutzanlagen als notwendige Folgemaßnahme eines wasserwirtschaftlichen Landeskulturunternehmens, im übrigen wie zu 1.117.
- 1.119 Folgeeinrichtungen eines wasserwirtschaftlichen Landeskulturunternehmens wie Rodungen, Kultivierung, Umbruch, Düngung, Ansaat, Einzäunung, Viehtränken, sofern ihre voraufgehende, gleichzeitige oder unmittelbar anschließende Ausführung auf den wasserwirtschaftlich verbesserten Grundstücken notwendig ist und ihre Kosten keinen überwiegenden Teil der Gesamtkosten ausmachen.
- 1.12 Hochwasserschadenverhütung und -beseitigung.
Zweck: Verhütung von Hochwassergefahren durch Ausbau von Wasserläufen und durch Ausführung und Verbesserung von Hochwasserschutzanlagen.
Beseitigung von Hochwasserschäden an Wasserläufen II. und III. Ordnung und den zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen infolge eines außergewöhnlichen Hochwassers (nicht Unterhaltung).
Insbesondere gehören dazu:
- 1.121 Fluß- und Bachregelungen einschl. Wiederherstellung von Wehren, sowie von hochwasserzerstörten Brücken in Wirtschaftswegen, die dem allgemeinen Verkehr dienen,
- 1.122 Beseitigung von Hochwasserschäden an Wasserläufen,
- 1.123 Deichbauten und Deichverstärkungen,
- 1.124 Rückhaltebecken zur Drosselung des Hochwasserabflusses,
- 1.125 Hochwasserbekämpfung, d. h. Arbeiten zur Wasserwehr bei Wassergefahr und bei Deichgefährdung (§ 84 LWG, § 106 WVV).
- 1.13 Planungen zu 1.11 und 1.12.
- 1.2 Wasserversorgung.
Zweck: Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden zentralen Trinkwasserversorgung in leistungsschwachen Gemeinden, ländlichen Gemeinden sowie solchen Gemeinden, die wegen ungünstiger Besitzstruktur oder aus sonstigen Gründen besonders förderungsbedürftig sind.
- 1.21 Planung von Wasserversorgungsanlagen.
- 1.22 Bau von Wasserversorgungsanlagen.
- 1.3 Abwasserableitung und -klärung.
Zweck: Förderung der Reinhaltung der Gewässer und Gesunderhaltung des Wasserkreislaufes insbesondere durch solche Maßnahmen, die eine umfassende und großräumige Lösung für die Abwasserableitung und -klärung unter ausreichender Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung sicherstellen in leistungsschwachen Gemeinden, ländlichen Gemeinden sowie solchen Gemeinden, die wegen ungünstiger Besitzstruktur oder aus sonstigen Gründen besonders förderungsbedürftig sind.
- 1.31 Planung von Abwasseranlagen.
- 1.32 Bau von Abwasserkanälen, von aufwendigen Kunstbauten im Rohrnetz und von zentralen Kläranlagen.
- 1.33 Arbeiten und Anlagen mit hervorragender Bedeutung für die Weiterentwicklung der Klärtechnik oder für die Gesunderhaltung des Wasserkreislaufes.
2. Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfen.
- 2.1 Allgemeine Voraussetzungen.
- 2.11 Der Träger des Unternehmens muß sein ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 oder eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Zweckverband (abgekürzt GV).
Vorläufige Trägerschaften können nur anerkannt werden, wenn sie von Körperschaften des öffentlichen Rechtes ausgeübt werden.
Ausnahmen vgl. Ziff. 2.236.
- 2.12 Der Träger des Unternehmens muß einen schriftlichen Antrag vorlegen und die erforderlichen Unterlagen (wie z. B. Entwurf mit Kostenanschlag, Finanzierungsplan, Übersichtsbogen, Haushaltsplan, Gebührenordnung, Nachweis ungenügender Leistungskraft) beibringen.
Mit der Ausführung der Vorhaben darf vor Bewilligung der Finanzierungshilfe nur mit besonderer Zustimmung der Bewilligungsbehörde begonnen werden; vor Eingang dieser Zustimmung durchgeführte Arbeiten werden bei der Gewährung der Finanzierungshilfe nicht berücksichtigt. Die Zuwendungen sind in der Jahresrechnung des Zuwendungsempfängers auszuweisen.
- 2.13 Der Entwurf muß ausführungsfähig, gegebenenfalls in landwirtschaftlicher Hinsicht von der zuständigen Landwirtschaftskammer (Landbauaußenstelle) begutachtet, sowie von der zuständigen Behörde nach den geltenden Vorschriften geprüft und genehmigt sein oder mit der Gewährung der Finanzierungshilfe gleichzeitig genehmigt werden.
- 2.14 Die rechtliche Ordnung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse muß in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen. Die Unterhaltungspflicht muß in rechtlich bindender Form geregelt sein.
- 2.15 Eine Finanzierungshilfe darf dem Träger des Unternehmens nur bewilligt werden, wenn er eigene Mittel innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit eingesetzt hat (§ 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Oktober 1952 i. d. F. d. Bek. d. Landesregierung v. 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167). Der Träger landkultureller Maßnahmen darf durch die Eigenleistung nicht geringer belastet werden, als der im landwirtschaftlichen Gutachten angegebenen tragbaren Höchstbelastung entspricht.
- 2.16 Vor Auszahlung der Finanzierungshilfe hat sich der Antragsteller schriftlich mit den Bedingungen des Bewilligungsbescheides einverstanden zu erklären.
- 2.2 Besondere Voraussetzungen.
- 2.21 Gemeinsame Voraussetzungen für Anlagen zur Wasserversorgung (1.2) sowie zur Abwasserableitung und -klärung (1.3).
- 2.211 Bei Berechnung der Jahreskosten für Wasserversorgung oder Abwasserableitung und -klärung sind zugrunde zu legen:
- 2.2111 für die Wartung und Verwaltung 0,5 v. H. der Gesamtkosten,
- 2.2112 für die Unterhaltung langlebiger Anlagen 0,5 v. H.; für Maschinen und dergl. 1 v. H. der Kosten der entsprechenden Anlagen;
- 2.2113 für den Kapitaldienst der tatsächliche (marktgerechte) Zinssatz und die tatsächliche Tilgung; soweit Zinsverbilligungen des Bundes oder Landes gewährt werden, darf der Kapitaldienst jedoch nicht höher als 6,5 v. H. eingesetzt werden. Barleistungen sowie Hand- und Spanndienste der Beteiligten für die gemeinsamen Anlagen — nicht für Hausanschlußleitungen — sind mit 3 v. H. Verzinsung in den Jahreskosten zu berücksichtigen;

- 2.2114 für den Betrieb die Kosten der voraussichtlichen oder tatsächlichen Aufwendungen;
- 2.2115 Abschreibungen, Rücklagen, Steuern und Versicherungen müssen bei Neuanlagen außer Ansatz bleiben. Belastungen dieser Art können bei Altanlagen im Rahmen der Haushaltsansätze des Vorjahres berücksichtigt werden;
- 2.2116 Mietgebühren für Wasserzähler dürfen nicht angesetzt werden;
- 2.2117 Zusätzliche Leistungen für Industrie und Großgewerbe dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 2.22 Zusätzliche Voraussetzungen für Anlagen zur Wasserversorgung (1.2).
- 2.221 Im Rahmen der Planaufstellung sind bei Bohrungen, Schürfungen und Pumpversuchen bezuschungsfähig nur die Kosten, deren Aufwendung zur Erschließung des Wassers und Feststellung seiner Menge und Güte unerlässlich ist.
Bei der Berechnung der Jahreskosten ist ein Tageswasserverbrauch anzusetzen von mindestens 50 l je anschließbaren Einwohner und je Stück Großvieh und von 10 l je Stück Kleinvieh zuzüglich des Verbrauches der gewerblichen Betriebe und der öffentlichen Anlagen. Bei regelmäßigem Weidengang über 1/2 Jahr ohne Anschluß der Weidetränken an die Wasserversorgung darf ausnahmsweise mit einem Tagesverbrauch von 35 l je Stück Großvieh gerechnet werden; Wasserverluste dürfen nicht berücksichtigt werden.
Der nach den Richtlinien ohne Berücksichtigung der Hausanschlüsse unter gleichen Voraussetzungen für alle Abnehmer des Trägers errechnete Wasserpreis darf nach Gewährung der Finanzierungshilfe nicht weniger als 55 Pf:m³ und in den als besonders förderungsbedürftig anerkannten Gebieten nicht weniger als 50 Pf:m³ betragen oder 70 Pf:m³ bzw. 65 Pf:m³ — vgl. Ziff. 4.22 —.
Sind in Großgemeinden Ortschaften vorhanden, in denen der Ausbau einer selbständigen Wasserversorgung erforderlich ist, weil der Anschluß an das Gemeindegewasserwerk wirtschaftlich nicht vertretbar und ein Wasserpreisausgleich innerhalb der Gemeinde nicht zumutbar ist, so kann die Berechnung der Finanzierungshilfe auf die Ortschaft abgestellt werden.
- 2.222 Vor dem Ausbau der Wasserversorgung ist der Nachweis zu erbringen, daß das Abwasser genügend gereinigt oder schadlos beseitigt wird.
- 2.23 Zusätzliche Voraussetzungen für Anlagen zur Abwasserableitung und -reinigung (1.3).
- 2.231 Die Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und über den Anschluß an die gemeindlichen Abwasseranlagen muß spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Schlußrate einer Finanzierungshilfe rechtsverbindlich erlassen sein. Gleichzeitig muß eine dem geltenden Kommunalabgabenrecht entsprechende Gebührenordnung, die kostenechte Gebühren enthalten soll, in Kraft gesetzt sein.
Werden kostenechte Gebühren noch nicht erhoben, ist dies im Antrag zu begründen.
- 2.232 Verlorene Zuschüsse zu den Baukosten werden nur gewährt, wenn die jährliche Belastung der an die Abwasseranlagen anschließbaren Einwohner aus den Bau-, Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten sowie dem Kapitaldienst 15,— DM/E überschreitet. Die jährliche Belastung darf durch die Finanzierungshilfe nicht unter 15,— DM/E gesenkt werden.
Als anschließbar gelten die Einwohner, die gemäß Ortssatzung zum Zeitpunkt der Antragstellung an die Kanalisation angeschlossen sind, nach Fertigstellung der geplanten Neubaumaßnahme nach Ortssatzung angeschlossen werden können, sowie durch den weiteren Ausbau der Kanalisation im Zeitraum der folgenden 3 Jahre angeschlossen werden können.
- 2.233 Falls eine in einem Wasserverbandsgebiet liegende Gemeinde die Voraussetzung der Beihilfengewährung erfüllt, kann die Finanzierungshilfe auch dem Wasserverband gewährt werden.
- 2.234 Sofern nicht bereits verlorene Baukostenzuschüsse nach diesen Richtlinien bewilligt werden, können für Darlehen des freien Kapitalmarktes Kapitaldienstzuschüsse gewährt werden. Diese Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Kläranlagen bereitgestellt. Die Voraussetzung für einen Zuschuß zum Kapitaldienst ist gegeben, wenn eine Jahreskopfbelastung aus Maßnahmen der Abwasserableitung und -klärung im Zuschußzeitraum 12,— DM unter Berücksichtigung des Kapitaldienstzuschusses übersteigt. Bei der Ermittlung der Jahresbelastung bleiben einmalige Zuschüsse von Industriebetrieben und die laufenden Gebühren aus einer etwaigen Sonderveranlagung außer Ansatz.
- 2.235 Ein Kapitaldienstzuschuß wird nur für solche Darlehen gewährt, deren Aufnahme nicht mehr als 12 Monate vor Stellung des Antrages liegt. Der Zuschuß wird auf die Dauer von 5 Jahren nach Abschluß des Darlehensvertrages gewährt.
- 2.236 Kapitaldienstzuschüsse für Maßnahmen der Abwasserklärung können mit meiner Zustimmung auch Trägern gewährt werden, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ferner auch für solche Maßnahmen, die sonst nicht bezuschungsfähig sind, wenn die Reinhaltung der Gewässer hierdurch nennenswert gefördert wird.
3. **Bezuschussungsfähige Aufwendungen, Anrechnung von Zuwendungen Dritter und Ermittlung der bezuschussungsfähigen Baukosten.**
- 3.1 Bezuschussungsfähige Aufwendungen.
Eigenleistungen einschließlich Grunderwerb und Hand- und Spanndienste durch die Beteiligten und ihre Arbeitskräfte; als Geldwert für Hand- und Spanndienste können 5/10 der für diese Arbeiten und Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten angesetzt werden.
Planungskosten, soweit sie im Rahmen genehmigter Gebührenordnungen liegen; sie sind grundsätzlich für sich, d. h. nicht im Rahmen der Baukosten zu finanzieren.
- 3.2 Anrechnung von Zuwendungen Dritter.
Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die nicht auf einer Verpflichtung, sondern einer freiwilligen Leistung beruhen, werden nicht auf die Finanzierungshilfe angerechnet und gelten als Eigenleistungen.
- 3.3 Ermittlung der bezuschussungsfähigen Baukosten.
Als bezuschussungsfähig gelten die Baukosten, die nach Abzug folgender Beträge von den veranschlagten Gesamtkosten verbleiben:
- 3.31 Grundförderungsbeträge des Landesarbeitsamtes,
- 3.32 Rücklagen, die seit dem 1. 4. 1953 für zu erneuernde Anlageteile gem. § 62 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Oktober 1952 i. d. F. d. Bek. d. Landesregierung v. 28. Oktober 1952 (GS. N.W. S. 167) hätten angesammelt werden müssen,
- 3.33 Kostenanteile oder Mehrkosten von Bauten und Maßnahmen, die der Träger zur Berücksichtigung besonderer Anforderungen oder Verpflichtungen und zu Lasten anderer ausführt (z. B. für den Bergbau, die Bundesbahn, den Straßenbau, den Städtebau, die Industrie),
- 3.34 Kosten solcher Bauteile, die zwar im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Unternehmen ausgeführt werden sollen, aber nicht seinem eigentlichen Zweck dienen; als Beispiele nicht bezuschussungsfähiger Maßnahmen sind zu nennen:
- 3.341 im Flußbau und landwirtschaftlichen Wasserbau: Brückenverbreiterungen und -verstärkungen aus Verkehrsrücksichten, Ufermauern oder Verrohrungen von Wasserläufen aus überwiegenden Siedlungs- oder Verkehrsrücksichten;

- 3.342 bei Wasserversorgungsanlagen:
zusätzliche Befestigung von Straßen aus Verkehrsrücksichten,
Springbrunnen zur Ortsverschönerung,
Feuerlöschzisternen und Brandweiher,
Wohnraum in Betriebsgebäuden, soweit er über die betrieblichen Erfordernisse hinausgeht,
Hausanschlüsse ab Hauptrohr bis Wasserzähler (DIN 1988).
- 3.343 bei Abwasseranlagen:
Maßnahmen zur Straßenentwässerung,
zusätzliche Befestigung von Straßen aus Verkehrsrücksichten,
Wohnraum in Betriebsgebäuden, soweit er über die betrieblichen Erfordernisse hinausgeht,
durch Menge oder Beschaffenheit des Abwassers aus einzelnen Betrieben verursachte Mehrkosten der Abwasseranlagen, soweit sie nach den ortrechtlichen Bestimmungen von den betreffenden Betrieben zu erstatten sind,
nicht als Betriebe gelten im Sinne dieser Vorschrift die herkömmlicherweise an das Kanalisationsnetz angeschlossenen kleingewerblichen Betriebe mit solchem Abwasser, das den Charakter häuslichen Abwassers nicht ändert, sowie soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Jugendherbergen, Altersheime, Gefängnisse, soweit sie innerhalb des durch die Kanalisation erfaßten Baugebiets liegen,
Hausanschlüsse ab Straßenkanal.
- 3.35 Kapitalbeschaffungskosten (Disagio, sonstige einmalige Kosten) sowie Bauzinsen.
4. **Höhe der Finanzierungshilfen aus dem Landeshaushalt Einzelplan 10, Kapitel 1008**
Zusammenstellung der Höchstsätze der Finanzierungshilfen in v. H.-Sätzen der bezuschungsfähigen Kosten bzw. in DM, unter Anrechnung anderer Beihilfen des Bundes und des Landes mit Ausnahme von Grenzlandbeihilfen.
- 4.1 Flußbau und landwirtschaftlicher Wasserbau, Hochwasserschutz — Titel 600 —
In den landwirtschaftlichen Gebieten, die durch Erlaß als von Natur benachteiligt anerkannt sind, können die Finanzierungshilfen bis zu den Klammerwerten erhöht werden.
- 4.11 Landeskulturelle Wasserwirtschaft:
wasserwirtschaftliche, landeskulturelle Maßnahmen
bis zu 50 v. H. (60 v. H.)
- 4.12 Hochwasserschadenverhütung und -beseitigung:
Bauten und Arbeiten an Wasserläufen II. und III. Ordnung
bis zu 50 v. H. (60 v. H.)
Bauten und Arbeiten an hochwassergefährlichen Wasserläufen II. Ordnung, jedoch ausschließlich Binnenentwässerung und Folgeeinrichtungen
bis zu 66²/₃ v. H. (75 v. H.)
Hochwasserschutzanlagen an Wasserläufen I. Ordnung
bis zu 75 v. H. (80 v. H.)
- 4.13 Aufstellung von Entwürfen zu Ziffer 4.11 und 4.12:
Finanzierungshilfen entsprechend den unter Ziff. 4.11 und 4.12 angegebenen Sätzen
höchstens 30 000 DM
- 4.2 Wasserversorgung — Titel 601 —
In den durch Erlaß als von Natur benachteiligt bzw. durch Strukturverbesserung als förderungsbedürftig anerkannten Gebieten können die Finanzierungshilfen bis zu den Klammerzahlen erhöht werden.
- 4.21 Aufstellung des Gesamtentwurfes
bis zu 50 v. H. (60 v. H.)
höchstens 30 000 DM
- 4.22 Bau von Wasserversorgungsanlagen:
entweder a) bis zu 50 v. H. (60 v. H.)
wodurch der nach Ziffer 2.2 ermittelte Wasserpreis nicht unter 55 (50) Pf./m³ sinken darf,
oder b) bis zu 75 v. H. (80 v. H.)
wodurch der nach Ziffer 2.2 ermittelte Wasserpreis nicht unter 70 (65) Pf./m³ sinken darf.
Bei besonders hohen Wasserpreisen können die Finanzierungshilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer zusätzlich gegeben werden.
- 4.3 Abwasserableitung und -klärung — Titel 602 —
In den durch Erlaß als besonders förderungsbedürftig anerkannten von Natur oder strukturell benachteiligten Gebieten können bei Berechnung des Finanzierungszuschusses die Klammerzahlen zugrunde gelegt werden.
- 4.31 Aufstellung des Gesamtentwurfes
bis zu 50 v. H. (60 v. H.)
höchstens 30 000 DM
- 4.32 Bauausführung bei Nachweis einer nach Ziff. 2.2 errechneten Kopfbelastung je anschließbaren Einwohner und Jahr:
4.321 von 15,— bis 25,— DM (20,— DM)
für Hauptsammler zur zentralen Kläranlage, besonders aufwendige Kunstbauten im Entwässerungsnetz (z. B. Pumpwerke, Düker, Leitungen durch Bahn- und Straßendämme, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe),
mechanische Kläranlagen
bis zu 40 v. H. (50 v. H.)
für nachträglichen Ausbau biologischer Klärstufen und für Kläranlagen bei gleichzeitiger Erstellung der mechanischen und biologischen Stufe
bis zu 50 v. H. (60 v. H.)
für Abwasserlandbehandlungsanlagen der unter Ziff. 2.11 genannten Träger zur Behandlung von kommunalem Abwasser
bis zu 60 v. H. (70 v. H.)
Betriebsabwasser (z. B. Molkerei, Industrie) ohne Nachweis einer Kopfbelastung
bis zu 25 v. H.
- 4.322 über 25,— DM (20,— DM)
Finanzierungshilfe bis zur Senkung auf 25,— DM (20,— DM) zu den Kosten der Nebensammler, Hauptsammler, Kunstbauten und Kläranlagen
bis zu 80 v. H. (90 v. H.)
- 4.33 Kapitaleidienst für Kläranlagen — Titel 605 —
Für Kläranlagen der unter Ziff. 2.11 genannten Träger, die Finanzierungshilfen nach Ziff. 4.32 nicht erhalten haben, sofern eine Jahreskopfbelastung von 12,— DM je anschließbaren Einwohner überschritten wird,
Kapitaleidienstzuschüsse bis zur Dauer von 5 Jahren
bis zu 3,0 v. H.
5. **Ausnahmen von den Richtlinien**
Ausnahmen behalte ich mir im Einzelfall vor, insbesondere in den Fällen, in denen die jährliche Kopfbelastung aus Abwassermaßnahmen bei Ausschöpfung der nach Ziff. 4.322 möglichen Finanzierungshilfen über 25,— DM (20,— DM) liegt.

....., den

.....
 (Antragsteller;
 (bei Verbänden satzungsmäßiger Name)

Kreis:

Regierungsbezirk:

An den
 Herrn Regierungspräsidenten in
 über
 das Wasserwirtschaftsamt in

Betr.: Antrag *) auf Gewährung einer Finanzierungshilfe im Rechnungsjahr 19.....
 für das Vorhaben
 in

Beantragt wird eine **Finanzierungshilfe** in Höhe von DM
 aus **Landesmitteln** E. P. 10, Kapitel 1008

Titel 600 „Wasserwirtschafts- und Hochwasserschutzfonds“	DM
Titel 601 „Wasserversorgung“	DM
Titel 602 „Reinhaltung der Gewässer“	DM
Titel	DM

aus **Bundesmitteln E. P. 10, Kapitel 1002**

Titel 575 (Abschn. b 2 Unterabschn. 1) „Bundeswasserwirtschaftsfonds“	}	DM
(Abschn. a und b 1) „Grüner Plan (Erhöhung des Bundeswasserwirtschaftsfonds“			
Titel 576b Ländl. zentrale Wasserversorgung, Kanalisation usw.	DM	
insgesamt:	DM	

Nicht vom
 Antragsteller
 ausfüllen!

Als Antragsunterlagen **) liegen an:

- Gesamtentwurf,
- Übersichtsplan mit Erläuterungsbericht, Kostenanschlag des zu finanzierenden Teilabschnittes,
- Übersichtsbogen,
- Landwirtschaftliches Gutachten,
- Finanzierungsplan *),
- Haushaltsplan.

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers des Vorhabens)

*) Vom Antrag Übersichtsplan, Kostenanschlag und Finanzierungsplan ist eine Zweitausfertigung beizufügen.
 (Falls Antrag dem Ministerium vorgelegt werden muß, auch Dreitausfertigung.)

**) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Regierungsbezirk:

Kreis:

Finanzierungsplan (Landw. Wasserbau)

zum Antrag vom auf Bewilligung einer Finanzierungshilfe

Träger des Vorhabens
(Name, Sitz)

- Art und Umfang des **Gesamtunternehmens**
- a) ha Vort. Fläche
 - b) km Wasserlauf oder Vorflutgräben
 - c) DM Belastung je ha/km usw. aus Kap. Dienst u. Unterhaltung
 - d) sonstiges

Davon:

Bereits ausgeführt in den Vorjahren 19..... bis 19.....
(ha — km)

Jetzt geplant für das Rechnungsjahr 19.....
(ha — km)

Verbleibender Rest für 19..... bis 19.....
(ha — km)

Tragbare Belastung lt. Gutachten der Landbauaußenstelle vom DM/Jahr

Bemerkung:

Z. B. Besondere Begründung, falls die nach den Finanzierungsrichtlinien vorgesehenen Höchstsätze der Finanzierungshilfen überschritten werden müssen.

Das Vorhaben wird nach dem Entwurf des

vom 19..... durchgeführt.

Der Entwurf ist geprüft vom

am 19.....

Finanzierungsübersicht

	Gesamt- maßnahme		Baukosten					
			des jetzt auszuführenden Bauabschnittes		des bereits ausgeführten Bauabschnittes		des später auszuführenden Bauabschnittes	
	DM	v. H.	DM	v. H.	DM	v. H.	DM	v. H.
Veranschlagte Baukosten		—		—		—		—
Nicht zuschuffähige Kosten (z. B. Grund- förderung)		—		—		—		—
Zuschuffähige Kosten		100		100		100		100
Die zuschuffähigen Kosten sollen aufgebracht werden								
1. Eigenleistung und Darlehen (Quellen- angaben)								
2. Finanzierungshilfen (Beihilfen, Zuschüsse)								
a) des Bundes								
b) des Landes								
c)								
Zusammen:								

Richtig und festgestellt:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender
Angaben wird versichert

.....

....., den

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers — Antragstellers)

Prüfung und Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes:

....., den

()

Regierungsbezirk:

Kreis:

Finanzierungsplan

(Wasserversorgung)

zum Antrag vom auf Bewilligung einer Finanzierungshilfe

1. Träger des Vorhabens:
(Name, Sitz)

2. zu fördernde Arbeiten (Bezeichnung, Zweck, Zahl der zu versorgenden Orte und Einwohner u. a.)

a) Angaben für das Gesamtunternehmen:

b) Angaben für die in den Vorjahren (19..... bis 19.....) geförderten Bauabschnitte:

c) Angaben für den geplanten Bauabschnitt 19.....

d) Angaben für die noch verbleibenden Bauabschnitte 19..... bis 19.....

3. Das Vorhaben wird nach dem Entwurf des

vom 19..... durchgeführt.

Der Entwurf ist geprüft vom

am 19.....

4. Baubeginn a) des Gesamtunternehmens 19.....

b) des geplanten Bauabschnittes 19.....

Bauende a) des Gesamtunternehmens 19.....

b) des geplanten Bauabschnittes 19.....

5. Wassergebrauch (Gesamtunternehmen)

a) Einwohner	× 50 l · Tag =	m ³ Tag
b) Großvieh	× 50 l · Tag =	m ³ · Tag
	(35) *)	
c) Kleinvieh	× 10 l · Tag =	m ³ Tag
*) bei Weidegang über 1/2 Jahr		
	zus.	m ³ Tag

d) Jahresgebrauch (5. a—c)	m ³
Jahresgebrauch gewerbliche Betriebe	m ³
Jahresgebrauch öffentliche Anlagen usw.	m ³
<u>5. Jahresgebrauch insgesamt:</u>	<u>m³</u>

6. Baukosten des Gesamtvorhabens (ohne Hausanschlüsse) DM
 (als Hausanschlüsse gelten die Abzweigungen ab Hauptleitung)

7. Jahresausgaben:

1. Betriebskosten (BK)

a) Q = jährlich zu pumpende Wassermenge	m ³
h = Förderhöhe	m
p = Strompreis	DM/kwh
BK = 0,005 · Q · h · p =	DM
oder: Fremdbezug	m ³ × ... =
b) Entkeimungsmittel und Aufbereitung	=
c) Wasseruntersuchungen	=

2. Wartung und Verwaltung DM × 0,005
 (Baukosten)

3. Unterhaltung

a) Maschinen u. elektr. u. a.	
kurzlebige Anlagen	DM × 0,01 =
	(Kosten)
b) Rohrnetz, Gebäude, Behälter und alle übrigen	
baulichen Anlagen	DM × 0,005 =
	(Kosten)

zusammen 7. 1. bis 7. 3.: DM

8. Kapitaldienst (ohne Berücksichtigung von Zuschüssen)

s. Seite 4, Ziff. 12 DM × 0,03 = DM
 (C1a + C1b) (bare und unbare Eigenleistungen)
 s. Seite 4, Ziff. 12 (C1c) DM ×*) = DM
 *) höchstens 6,5 % = DM

9. Jahreskosten etwaiger Altanlagen (vgl. Ziff. 2.2115 der Richtlinien letzter Satz)

a) Rücklagen DM
 b) Steuern
 u. Versicherungen DM
 c) DM
 d) DM DM
 Jahresausgaben insgesamt = DM

10. Wasserpreis unverbilligt

Jahresausgaben insgesamt = DM·m³
Jahresgebrauch (Ziff. 5)
 zumutbarer Wasserpreis = DM·m³
 Anzustrebende Verbilligung = DM·m³

11. Errechnung des erwünschten Zuschusses

Jahresgebrauch × Verbilligung = × × 100 = DM
Kapitaldienst (mindestens 6,5 %)

12. Finanzierungsplan des Gesamtvorhabens des Bauabschnittes 19..... und der vorausgegangenen Bauabschnitte

	Gesamtfinanzierung		Baukosten			der abgerechneten Bauabschnitte 19 bis 19
	DM	v. H. d. Kosten	19..... DM	v. H. d. Kosten	19..... DM	
1	2		3		4	5
A) Baukosten		—		—		
B) Nicht zuschufähige Kosten						
1. Hausanschlüsse		—		—		
2. Grundförderung		—		—		
3.		—		—		
Summe B)		—		—		
C) Zuschufähige Kosten K = (A — B)		100		100		
Von den Kosten K entfallen auf						
1. Beteiligtenleistungen						
a) Barleistungen		—		—		
b) Hand- und Spanndienste		—		—		
c) Darlehen		—		—		
.....						
.....						
Summe C 1 a—c						
2. Beihilfen						
a) des Landes aus						
1) Mitteln d. Wasserwirtsch.						
2) dem Grenzlandfonds						
3) d. Feuerschutzsteuer						

1	Gesamtfinanzierung		Baukosten			der abgerechneten Bauabschnitte 19..... bis 19..... DM
	DM	v. H. d. Kosten	des geplanten Bauabschnittes		des lfd. Bauabschnittes	
			19..... DM	v. H. d. Kosten	19..... DM	
2		3		4	5	
b) des Bundes						
1)						
2)						
c) Sonstige						
1) des Landkreises						
2)						
Summe C 2):						
Summe C 1) – C 2): = C		100				
Summe B ÷ C = A						

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben wird versichert.

....., den 19.....

Richtig und festgestellt:

.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)

Prüfung und Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes:

....., den 19.....

()

D. Neubauwert der in die Neuanlage eingezogenen Altanlagen

1. Kanalisation

- a) Hauptsammler }
- b) Nebensammler } (ohne Hausanschlüsse)
- c) Sonderbauwerke
- d) Straßentwässerung

2. Kläranlage

- a) mechan. Stufe
- b) biolog. Stufe
- c) Sonstiges

3. Vorfluter

- (zu den Abwasseranlagen gehörig)

	Länge m	Querschnitt i. Mittel	Kosten DM

Falls der Neubauwert der Altanlagen nicht ermittelt werden kann, sind unter E. die Angaben über Kapitaldienst, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung sowie die Betriebskosten nach dem Ergebnis des abgeschlossenen letzten Haushaltsjahres jedoch ohne Personalkosten mit Ausnahme der Löhne für Kanalarbeiter und Klärwärter einzutragen.

E. Jahreskosten

1. Kapitaldienst

- a) Neuanlage (höchstens 6,5%)
- b) Altanlage (soweit noch gegeben: tatsächlicher Jahresbetrag nach dem Haushaltsplan)
- c) Eigenleistungen 3%

2. Wartung und Verwaltung 0,5%

- a) Neuanlage
- b) Altanlage

3. Unterhaltung

- a) langlebige Anlagen 0,5%
 - 1. Neuanlage
 - 2. Altanlage
- b) Maschinen u. a. kurzlebige Anlagen 1,0%
 - 1. Neuanlage
 - 2. Altanlage

4. Betriebskosten

- a) Stromkosten
- b) Klärwärter (geschätzt. Arb.Std. Tg)
- c) Sonstiges

	ohne Berücksichtigung von Finanzierungshilfen DM	mit Berücksichtigung der nach den Beihilfe- richtlinien möglichen Finanzierungshilfen (v. R.P. einzusetzen) DM

F. Finanzierung der Neuanlage:

	mit Berücksichtigung der beantragten Finanzierungshilfe DM	mit Berücksichtigung der bewilligten Finanzierungshilfe (v. R.P. einzusetzen) DM
1. Darlehn		
2. Eigenleistung		
3. Grenzlandmittel		
4. Fonds für Schnellzuwachs-gemeinden		
5. Landesfinanzierungshilfe		
6. Bundesfinanzierungshilfe		
7. Zuschuß d. Straßenbauverwalt.		
8. Zuschüsse Dritter (z. B. Kreis)		

G. Kopfbelastung

Nach Ausführung der vorbehandelten Gesamtanlage bei anschließbaren Einwohnern (ohne Einwohnergleichwerte des bei der Kostenzusammenstellung unberücksichtigt gebliebenen Industrieabwassers)

a) ohne Finanzierungshilfe $\frac{\text{Jahreskosten}}{\text{anschließb. Einw.}} = \dots\dots\dots$ DM/E

b) mit Finanzierungshilfe $\frac{\text{Jahreskosten}}{\text{anschließb. Einw.}} = \dots\dots\dots$ DM/E

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben wird versichert.

....., den

Richtig und festgestellt:

.....

.....
(Rechtsverbindl. Unterschrift des Trägers)

Prüfung und Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes:

....., den

.....

Der Regierungspräsident
— 64. II

....., den 19.....

An

.....
.....

in

über den Herrn Oberkreisdirektor

in

Betr.: Finanzierungshilfe des Landes für landwirtschaftlichen Wasserbau — Hochwasserschutz — Wasserversorgung — Abwasserableitung und -klärung — Talsperrenhochwasserschutzraum (Nichtzutreffendes streichen)

Fonds:

Rechnungsjahr 19..... E.P. 10, Kapitel 1008, Titel

Bezug: Antrag vom 19.....

Anlg:

Kennziffer:

Bewilligungsbescheid

Unter Zugrundelegung der

- a) mit RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1962 1120 — 6461 bekanntgegebenen Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen und
- b) der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 64a Abs 1 RHO“ (Anlage 2 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO — MBl. NW. 1956 S. 93 / SMBl. NW. 6300 —),

bewillige ich Ihnen hiermit für die Maßnahme

.....
.....

für das Rechnungsjahr 19..... aus dem Fonds

.....
.....
eine Finanzierungshilfe (Zuschuß) bis zur Höhe von

..... DM,

in Worten: Deutsche Mark,

jedoch nicht mehr als% der nachzuweisenden zuwendungsfähigen Kosten (..... DM).

Die Mittel sind zweckgebunden bestimmt für das obige Vorhaben nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen und nach dem von aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in geprüften und von mir genehmigten Entwurf.

Für die Maßnahme ist folgende Finanzierung geplant:

I. Beihilfen: 1. des Landes:

- a) aus Kap. 1008, Titel DM
- b) aus dem Grenzlandfonds DM
- c) aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer DM

2. des Bundes:

- a) aus dem „Grünen Plan“ DM
- b) aus dem Bundeswasserwirtschaftsfonds DM
- c) Sonstige, z. B. Grundförderung DM

3. Zuschüsse anderer Stellen, z. B. Kreise DM

II. Darlehen: DM

III. Eigenleistungen des Trägers:

- a) bare DM
- b) unbare DM

Gesamtkosten DM

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Geht diese Erklärung nicht bis zum 19..... bei mir ein, so behalte ich mir vor, die Zuwendung zurückzuziehen.

Durchschrift dieses Bescheides für den Herrn Oberkreisdirektor in liegt an.

.....
(Träger des Unternehmens)

in dreifacher Ausfertigung einzureichen

Teilverwendungsbescheinigung

für eine Finanzierungshilfe

für landwirtschaftlichen Wasserbau — Hochwasserschutz — Wasserversorgung — Abwasserableitung und -klärung —

Talsperrenhochwasserschutzraum

(Nichtzutreffendes streichen)

1. Bezeichnung der Maßnahme:

.....

2. Kennziffer:

3. Veranschlagte Gesamtkosten: DM

4. Bis zum geleistet DM

..... v. H. der Gesamtkosten

5. Bewilligte Finanzierungshilfe des Landes: DM

des Bundes: DM

6. Bereits erhalten: DM

7. Beantragter weiterer Teilbetrag:

..... DM

in Worten: DM

Es wird hiermit bestätigt, daß die Arbeiten plan- und ordnungsmäßig ausgeführt wurden.

Den Betrag bitte ich auf folgende Kasse zu überweisen:

.....

Sachlich richtig und festgestellt:

Die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt:

....., den 19.....

.....
(Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Empfängers
der Finanzierungshilfe)

Wasserwirtschaftsamt:

AZ.:, den 19.....

Auszahlungsanordnung

Haushaltsüberwachungsliste

Titelbuch Nr.

Seite Nr.

Seite Nr.

Rechnungsjahr 19.....

Buchungsstelle: Einzelplan Kapitel Titel

Unterabschnitt: Unterteil

Die kasse wird angewiesen, den umstehenden Betrag von DM

in Worten: DM

zu zahlen und wie angegeben, zu verrechnen.

Fachtechnisch richtig und festgestellt:

.....

.....
(Unterschrift des Anweisungsberechtigten)

.....
(Träger des Unternehmens)

in dreifacher Ausfertigung einzureichen

Schluf-Verwendungsbescheinigung

für eine Finanzierungshilfe für landwirtschaftlichen Wasserbau — Hochwasserschutz — Wasserversorgung —
Abwasserableitung und -klärung — Talsperrenhochwasserschutzraum

(Nichtzutreffendes streichen.)

Bezeichnung der Maßnahme:

Kennziffer: In der Zeit vom

bis wurden die Arbeiten nach dem vom

aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in am

geprüften Entwurf, der mit DM Anschlagskosten abschließt, plan- und ordnungsmäßig zum

Abschluß gebracht. Die Arbeiten wurden auf Grund der VOB am vergeben.

Alle Möglichkeiten zur Verbilligung der Ausführungskosten sind ausgenutzt.

Die tatsächlichen Ausführungskosten belaufen sich auf DM und verringern/erhöhen sich somit

gegenüber dem Anschlag um DM.

Begründung:

Für das Unternehmen ist unter Zugrundelegung von DM bezuschussungsfähiger Gesamtkosten
eine Finanzierungshilfe

des Landes von DM

des Bundes von DM

bewilligt worden

mit

Schreiben des Regierungspräsidenten /

Wasserwirtschaftsamtes vom GZ Tgb.Nr.

Auf die Finanzierungshilfe sind bisher ausgezahlt worden:

a) in vergangenen Rechnungsjahren

b) im laufenden Rechnungsjahr

	Land:	Bund:		Land:	Bund:
19		DM		DM
19		DM		DM
19		DM		DM
	Summe:	DM		Summe	DM

zusammen: DM

Die Zuwendungen des Landes und des Bundes sind ordnungsmäßig verwendet. Eine ausführliche Darstellung der durchgeführten Arbeiten bzw. Aufgaben, ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen ist in der Anlage beigefügt (s. Verwendungsnachweis).

Der Restbetrag in Höhe von DM wird an folgende Kasse erbeten:

Sachlich richtig und festgestellt:

.....

....., den 19.....

Die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt:

.....
(Name und rechtsverbindliche Unterschrift
des Empfängers der Finanzierungshilfe)

Auszahlungsanordnung wie Muster 3

Muster 5

Regierungsbezirk:

in zweifacher Ausfertigung einzureichen

Verwendungsnachweis
zum

Bewilligungsbescheid des

vom Akt.Z.:

Art und Zweck der Maßnahme:

.....
.....

Höhe der bewilligten Finanzierungshilfe

A. des Landes

Kap. Titel DM

Kap. Titel DM

Kap. Titel DM

B. des Bundes:

Kap. Titel DM

Kap. Titel DM

A. Sachlicher Bericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, ihres Beginns, ihrer Beendigung bzw. des gegenwärtigen Standes, ihres Erfolges und ihrer Auswirkungen:

B. Zahlenmäßige Nachweisung

I. Finanzierung:

1	Baukosten der in den Vorjahren mit Bundes- oder Landesmitteln geförderten Bauabschnitte nach Abrechnung		Baukosten im Rechnungsjahr 19.....			
	DM	‰	nach dem Bewilligungsbescheid		nach Abrechnung	
			DM	‰	DM	‰
	2		3		4	
A. Baukosten						
B. Nicht zuschufähige Kosten						
1. Verlorene Unterstützungsmittel z. B. Grundförderung						
2.		—		—		—
.....						
.....						
Summe B:		—		—		—
C. Zuschufähige Kosten (A — B)		100		100		100
Von den zuschufähigen Kosten entfallen auf						
1. Beteiligtenleistungen						
a) Barleistungen		—		—		—
b) unbare Leistungen		—		—		—
c) Darlehen *) ohne Landes- u. Bundesdarlehen, jedoch ERP		—		—		—
.....						
.....						
Summe 1, a—c d) Bundesdarlehen*) e) Landesdarlehen*)						
Summe C 1:						
2. Beihilfen						
a) des Landes*)						
b) des Bundes*)						
c)*)						
Summe C 2 Summe C (wie oben)						
Summe B ÷ C (= A)						

*) Quellen sind anzugeben

II. Zusammengefaßte Darstellung über die Höhe der geleisteten **Ausgaben** (nach Gliederung des Kostenanschlages)

Lfd. Nr.	Maßnahme, für die die Zahlung geleistet wurde	Betrag DM	Haushaltsstelle der Buchung der Beträge	Sachbuch- Nummern

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

....., den 19.....

.....
(Träger des Unternehmens, Zuwendungsempfänger)

Es wird bescheinigt, daß

- a) der Empfänger der Finanzierungshilfe das vorgeschriebene Sonderkonto geführt hat, die oben gemachten Angaben richtig und die Zahlenangaben auf Grund der Rechnungsbücher und Belege von mir nachgeprüft sind und die Landes- und Bundesmittel vollständig und ausschließlich für den Zweck verausgabt worden sind, für den sie bewilligt wurden;
- b) die Maßnahme im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und in technisch und wirtschaftlich zweckmäßiger Weise ausgeführt ist.

....., den 19.....

Sachlich richtig:

Festgestellt:

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
Prüfende Stelle der Verwaltung
(Gemeinde-, Stadt-, Amtsverwaltung,
Kreisverwaltung, Wasserwirtschaftsamt)

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die angestellten Untersuchungen gemäß dem Antrag des Landtags vom 4. Oktober 1961 — Nr. 531 der Drucksachen 801

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1962 S. 1188.

Tagesordnung

für den 2. Sitzungsabschnitt (2. Sitzung)
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 26. Juli 1962
in Düsseldorf, Haus des Landtags

1. Vorstellung der Mitglieder der Landesregierung und Regierungserklärung
2. Vereidigung der Mitglieder der Landesregierung
3. Bestellung eines vorläufigen Hauptausschusses
4. Bestellung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses für Grubensicherheit
5. Wahl von Mitgliedern des Landtags für den Verwaltungsrat der Wohnungsbauförderungsanstalt

— Eine Ergänzung der Tagesordnung bleibt vorbehalten —

— MBl. NW. 1962 S. 1188.

Tagesordnung

für den 3. Sitzungsabschnitt (3. Sitzung)
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. Juli 1962
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Aussprache über die Regierungserklärung

— Eine Ergänzung der Tagesordnung bleibt vorbehalten —

— MBl. NW. 1962 S. 1188.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.